

stabilimentum regni pertinet, et ad robur regiminis, debet homo differe, an non?“ *Cumque omnes respondissent, quod utile et necessarium est non esse differendum, sed potius accelerandum, statim uos, quod cum paucissimis tractaueritis, omnibus aperuistis, et dixistis uos uelle, propter fragilitatem uite, cui incerta est mors, ut, dum ualeretis, nomen imperatoris uni ex tribus filiis uestris imponeritis, in quo uoluntatem Dei quoquomodo cognoscere potuissetis* ¹²⁹.

Der Augenzeuge¹³⁰ des Mitkaisererhebungsprozesses hat in diesen Zeilen den damaligen Ereignisablauf in seinen Grundzügen nochmals rekapituliert. Ausgangspunkt ist die offenkundige Neigung Ludwigs, seine Nachfolge in der Kaiserherrschaft festzulegen, deretwegen er sich zunächst mit seinen vertrautesten Beratern (*quod cum paucissimis tractaueritis*) bespricht. Nachdem ihm diese von einem solchen Versuch anscheinend nicht abgeraten hatten, ist Ludwig vor eine von ihm (hauptsächlich zu diesem Zweck?) einberufene Reichsversammlung getreten, die er dann mit einer unauffälligen Grundsatzfrage in die erwünschte Stimmungslage manövriert hat. Die Entscheidung der Anwesenden, Maßnahmen, die der Stabilitätssicherung des Reiches und dessen kraftvoller Regierung (*ad stabilimentum regni, robur regiminis*) dienten, sollten nicht aufgeschoben werden, hat es ihm schließlich erlaubt, konkret zu werden. Ludwig eröffnet nun seine Absicht, um die Erlangung dieses Zweckes willen, aus seinen drei Söhnen einen zum Mitkaiser erheben zu wollen.

Situationsgebundenes und formalisiertes Handeln dürften sich in diesem Bericht durchmischen. Er spiegelt m. E. jenseits seiner Zeugenschaft für ein bestimmtes historisches Geschehen den generellen Mechanismus einer designativen Nachfolgeregelung nach Idee und Praxis in anschaulicher Weise ab. Dieser hat – soweit ich sehe – im gesamten Früh- und Hochmittelalter dominiert und ist unter Vernachlässigung der speziellen Situation der karolingischen Mitkaisererhebung etwa so zu beschreiben:

Der regierende, auf Fortbestand seiner Dynastie bedachte Herrscher muss die Zustimmung des geistlichen und weltlichen Adels einwerben, soll die von ihm ins Auge gefasste Sukzession Verbindlichkeit unter den Reichsangehörigen erzielen. Der Adel pocht zwar auf sein Ge-

129) Agobardi Lugdunensis Opera omnia, ep. 16 (*De divisione imperii*), ed. Leonardo VAN ACKER, CC Cont. Med. 52 (1981) S. 248. In der vor dieser Edition erschienenen Literatur firmiert dieser Brief unter der Bezeichnung *Flebilis epistola*.

130) Vgl. BOSHOF, Agobard (wie Anm. 127) S. 38; zum Brief selbst S. 38 f. und 201–207.